

Beratungsunterlage

öffentlich	Technischer Ausschuss	07.04.2020	Beratung und Beschlussfassung
------------	-----------------------	------------	-------------------------------

Bauanträge innerhalb eines Bebauungsplanes

Errichtung einer Werbeanlage auf dem Flst.Nr. 2939, Stettiner Straße 1

Planung

Neuerstellung einer Werbeanlage

Lage: Ostseite des bestehenden Betriebsgebäudes

Abmessung: ca. 3,0 m auf 1,0 m, Tiefe 0,16 m

Doppelseitig beleuchteter Pylon mit Beschriftung

Bauplanungsrechtliche Situation

„Obere Öhmdwiesen, 1. Änderung“ (rechtskräftig: 02.03.2012)

Gebietscharakter – Sondergebiet „Energieversorgung“

Die Beurteilung richtet sich somit nach § 30 BauGB, als Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans

Gemäß 6.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs.1 BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig. Dabei ist jedoch mit Baukörpern ein Mindestabstand von 5,00 m zur Stettiner Straße und ein Mindestabstand von 2,50 m zur Breslauer Straße einzuhalten.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Vorhaben wird als Nebenanlage eingeordnet, die Stätte der Leistung dient der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität. Die Erschließung ist gesichert.

Die Einhaltung der planungsrechtlichen Festsetzungen zum Standort (hier Mindestabstand zur Stettiner Straße von 5 m und von der Breslauer Straße von 2,50 m) wurde bereits vom Baurechtsamt gefordert. Unter Voraussetzung des geänderten Standortes wird vorgeschlagen, dem Bauvorhaben zuzustimmen.

Beschlussvorschlag

Der Technische Ausschuss erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag gemäß § 30 BauGB sofern der Standort gemäß den planungsrechtlichen Festsetzungen eingehalten wird.

Anlage:

Stettiner Straße 1 - TA 07-04-2020